

## Fall 6

### Teil 1:

#### **E könnte gegen G einen Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB haben.**

1. G ist unmittelbarer Besitzer der Uhr.

2. E müsste Eigentümer sein.

a) Ursprünglich war er Eigentümer.

b) Er hat sein Eigentum nicht durch den Diebstahl der D verloren.

c) Er könnte jedoch sein Eigentum darin verloren haben, dass D dem G das Eigentum möglicherweise übertragen hat.

aa) In Betracht kommt § 929 S. 1 BGB.

(1) D und G haben sich – zumindest konkludent – darüber geeinigt, dass das Eigentum an G übergehen soll.

(2) Indem D die Uhr an G überreichte, hat sie vollständigen Besitz verloren, G hat unmittelbaren Besitz erworben und dies geschah auch auf Veranlassung der D. Somit liegt eine Übergabe vor.

(3) D und G waren sich im Zeitpunkt der Übergabe auch einig.

(4) D war jedoch nicht Eigentümer der Uhr und somit Nichtberechtigter.

Folglich sind die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB nicht gegeben.

bb) G könnte gem. §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB das Eigentum von D erworben haben.

(1) Die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB abzüglich der Berechtigung liegen vor.

(2) Zudem müssten die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs gem. § 932 I 1 BGB vorliegen.

(a) Ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts liegt vor.

(b) Aufgrund der Übergabe liegt der Rechtsschein des Besitzes vor.

(c) Außerdem müsste G gutgläubig gem. § 932 I 1 BGB gewesen sein. Die Gutgläubigkeit ist in § 932 II BGB geregelt. Aufgrund der Negativformulierung des § 932 II BGB wird die Gutgläubigkeit des Erwerbers vermutet.

Anhaltspunkte dafür, dass G vom fehlenden Eigentum der D wusste, sind nicht ersichtlich.

Somit war G gutgläubig.

(d) Es dürfte kein Abhandenkommen gem. § 935 BGB vorliegen.

Abhandenkommen meint den Verlust des unmittelbaren Besitzes ohne Willen des Eigentümers (§ 935 I 1 BGB), im Falle des § 935 I 2 BGB ohne den Willen des unmittelbaren Besitzers.

Die D hat die Uhr von E gestohlen; E hat den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren.

Folglich ist § 935 I 1 BGB erfüllt und die Voraussetzungen des §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB liegen nicht vor.

E ist Eigentümer der Uhr.

3. G hat auch kein Recht zum Besitz der Uhr.

**Ergebnis:** Somit hat E gegen D einen Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.

## Teil 2:

### 1. Frage:

**I könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Ruderbootes gem. § 985 BGB haben.**

1. K ist unmittelbarer Besitzer des Bootes.

2. I müsste Eigentümer des Bootes sein.

a) Ursprünglich war E Eigentümer des Bootes. Dieser hat sein Eigentum auch nicht an H übertragen; vielmehr sollte H im Auftrag des E und als dessen Stellvertreter (§§ 164 ff. BGB) tätig werden.

b) I könnte das Eigentum von E gem. § 929 S. 1 BGB erworben haben.

aa) S und I haben sich darüber geeinigt, dass das Eigentum am Ruderboot auf I übergehen soll, indem S erklärte, I könne das Boot am Anlegeplatz abholen und I sich hiermit einverstanden zeigte.

Diese Einigung gilt dann für und gegen den E, wenn S den E wirksam nach § 164 I BGB wirksam vertreten konnte.

(1) S hat gem. § 164 I BGB eine eigene Willenserklärung abgegeben und dabei im Namen des E gehandelt.

(2) Fraglich ist jedoch das Bestehen der Vertretungsmacht.

Eine solche war dem S nicht erteilt worden gem. § 167 BGB. Er hat damit als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 177 I BGB gehandelt, seine Einigungserklärung war schwebend

unwirksam. Mit der Genehmigung der Verfügung durch E am selben Abend ist die Erklärung des S jedoch nach §§ 182 I, 184 I BGB rückwirkend wirksam geworden.

Somit liegt eine wirksame Einigung zwischen I und E, vertreten durch S, vor.

bb) Des Weiteren müsste eine Übergabe vorliegen.

Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB bedeutet, dass

- der Veräußerer jeglichen Besitz an der Sache verliert,
- der Erwerber zumindest mittelbaren Besitz (§ 868 BGB) erlangt
- und dies alles auf Veranlassung des Veräußerers geschieht.

Fraglich ist, wie der Besitzerwerb des I hier erfolgt ist. Eine Besitzübertragung nach § 854 I BGB scheidet aus, denn hierfür wäre die Übertragung der tatsächlichen Gewalt über das Ruderboot erforderlich gewesen.

Nach **§ 854 II BGB** genügt jedoch die **rechtsgeschäftliche Übertragung** des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, sofern der Erwerber in der Lage ist, die tatsächliche Gewalt über die Sache auszuüben. Nachdem das Ruderboot an einer Anlegestelle am See lag, welche frei zugänglich war und auch nicht durch andere Maßnahmen gesichert war, konnte I jederzeit die Gewalt über die Sache ergreifen und ausüben. Darauf, wann der Erwerber die tatsächliche Gewalt dann tatsächlich ergreift, kommt es nicht mehr an. Eine Besitzübertragung durch rechtsgeschäftliche Einigung war demnach möglich.

Dabei wurde E wiederum von S als Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 BGB) vertreten.

Die Einigung i.S.d. § 854 II BGB wurde aber durch die Genehmigung des E nach §§ 182 I, 184 I, 177 BGB rückwirkend wirksam.

Nachdem S auch als Vertreter des E gehandelt hat, erfolgte die Übertragung auch auf Veranlassung des E. Ein Besitzrest verblieb dem E nicht, da im Falle des § 854 II BGB der Besitz im Zeitpunkt der Einigung vollständig auf den Erwerber übergeht.

cc) I und E, vertreten durch S, waren sich im Zeitpunkt der Übergabe auch einig, dass das Eigentum an dem Ruderboot auf I übergehen soll.

dd) E war als Eigentümer auch zur Verfügung über das Eigentum berechtigt, vgl. § 903 BGB.

Somit hat I am 20.09. das Eigentum am Ruderboot gem. § 929 S. 1 BGB erworben.

c) I könnte das Eigentum jedoch am 21.09. verloren haben, wenn die Übereignung von E an K wirksam war.

aa) In Betracht kommt ein Erwerb nach § 929 S. 1 BGB in Betracht.

(1) Eine Einigung nach § 929 S. 1 BGB zwischen K und E, vertreten durch H, liegt vor. Mit der Erteilung des Verkaufsauftrags an H hatte E diesem zugleich Vertretungsmacht erteilt.

(2) Ferner müsste eine Übergabe an K erfolgt sein.

Diese ist vorliegend darin zu sehen, dass H mit am 21.09. zur Anlegestelle fuhr und diesem beim Aufladen auf dessen Transporter half. H hat dem K damit die tatsächliche Gewalt i.S.d. § 854 I BGB als Geheißperson des E verschafft.

Zwar verschaffte sich K (ggf. mithilfe des H) den unmittelbaren Besitz durch verbotene Eigenmacht i.S.v. § 858 I BGB. Diese ist für die Übergabe jedoch unschädlich, da die Voraussetzungen der Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB vorliegen: der Veräußerer E hat jeglichen Besitz aufgegeben, K hat Besitz begründet. Dies geschah auf Veranlassung des E, da dieser den H beauftragt und bevollmächtigt hat.

(3) K und E, vertreten durch H, waren sich im Zeitpunkt der Übergabe auch einig, dass das Eigentum an dem Ruderboot auf I übergehen soll.

(4) Problematisch ist die Berechtigung des E. E war zum Zeitpunkt dieser Verfügung als Nichteigentümer nicht berechtigt.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB nicht vor.

bb) In Betracht kommt ein gutgläubiger Eigentumserwerb des K gem. §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB.

(1) Die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB abzüglich der Berechtigung sind gegeben (s.o.).

(2) Die fehlende Berechtigung des E wäre dann überwunden, wenn die Voraussetzungen eines gutgläubigen Erwerbs des K nach §§ 932, 935 BGB vorlägen.

(a) Ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts ist gegeben.

(b) Der Rechtsschein des Besitzes liegt hier vor. Das Boot wurde hier übergeben.

(c) K müsste zudem gutgläubig gem. § 932 I 1 BGB sein.

Anhaltspunkte gegen die Gutgläubigkeit des K sind nicht ersichtlich, sodass von der Gutgläubigkeit des K auszugehen ist.

(d) Außerdem darf kein Abhandenkommen gem. § 935 BGB vorliegen.

Hier ist das Boot dem I nach § 935 I 1 BGB in dem Augenblick abhanden gekommen, als sich H den unmittelbaren Besitz durch verbotene Eigenmacht verschafft hat. Hierdurch hat I als Eigentümer den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren.

**Hinweis:** Die Vorschriften des gutgläubigen Erwerbs helfen nur über die fehlende Berechtigung hinweg. Alle anderen Voraussetzungen des Erwerbstatbestandes müssen auch hier vorliegen.

Somit liegen die Voraussetzungen des §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB nicht vor mit der Folge, dass I sein Eigentum nicht wieder an K verloren hat.

I ist Eigentümer des Bootes.

3. Dem K steht kein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB zu. Insbesondere kann der schuldrechtliche Vertrag mit E kein Besitzrecht gegenüber I begründen (Relativität der Schuldverhältnisse).

**Ergebnis:** Folglich kann I von K die Herausgabe des Ruderbootes nach § 985 BGB verlangen.

## 2. Frage:

### **Eigentumserwerb I von E**

I könnte das Eigentum gem. § 929 S. 1 BGB von E erworben haben.

1. Eine Einigung zwischen S und I nach § 929 S. 1 BGB liegt vor. Da S als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 177 BGB gehandelt hat, kann diese nur durch eine Genehmigung des E wirksam werden. Eine solche Genehmigung nach §§ 184 I, 182 I BGB wurde von E auch am 22.09. gegenüber S erklärt.

2. Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass die Genehmigung erst zeitlich nach der Verfügung des H an den K (21.09.) erteilt wurde.

Grundsätzlich entfaltet die Genehmigung nach § 184 I BGB Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Vornahme des genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts, so dass sich insoweit keine Abweichungen ergeben.

Allerdings ist **§ 184 II BGB** zu beachten.

Demzufolge werden solche Verfügungen, die der Genehmigende selbst im Zeitraum zwischen Vornahme des genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts und der Erteilung der Genehmigung trifft, durch die Genehmigung nicht unwirksam, d.h. die Rückwirkung der Genehmigung greift insoweit nicht. Durch die Zwischenverfügung hat sich der frühere Rechtsinhaber nämlich die Möglichkeit zur Genehmigung genommen, da er für die Genehmigung über den fraglichen Gegenstand gar nicht mehr zuständig ist.

Die Zwischenverfügung wurde auch von E selbst vorgenommen. Da H das Ruderboot am 21.09. als Vertreter des E mit Vertretungsmacht an den K veräußerte, trafen die Rechtswirkungen den E selbst.

Somit hat I das Eigentum am Boot nicht nach § 929 S. 1 BGB von E erworben.

### **Eigentumserwerb des K**

Damit könnte K das Eigentum am Ruderboot nach § 929 S. 1 BGB von E erworben haben.

H hat sich als Vertreter des E (§ 164 I BGB) mit K über den Übergang des Eigentums geeinigt und ihm das Ruderboot übergeben, § 929 S. 1 BGB. E handelte dabei als Berechtigter, da die Genehmigung der Verfügung des S wegen § 184 II BGB keinen Einfluss auf die Zwischenverfügung zugunsten des K hatte.

**Ergebnis:** K ist Eigentümer des Ruderbootes gem. § 929 S. 1 BGB geworden.